

# Statuten

## von „SOG. Schule mit Operativen Gruppen“ (als Verein)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "SOG" besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein geht der Tätigkeit in den Bereichen Kulturvermittlung nach. Der Verein unterhält zu Informationszwecken eine Homepage, lautend auf [www.sog-schule.ch](http://www.sog-schule.ch)

Die Trägerschaft der S.O.G. hat den Zweck der Schaffung und den Betrieb einer Schule zu ermöglichen.

**Diese Schule arbeitet mit dem operativen Grundkonzept (OG), das bedeutet, dass die Schule regelmässig in koordinierten, hinsichtlich Geschlecht, Alter, Herkunft gemischten Gruppen arbeitet. Das Lernen geht von den Interessen der Schüler aus. Dieses Vorgehen ermöglicht ihnen, sich sowohl soziale Kompetenzen zu erwerben als auch eigenständiges Lernen und Arbeiten. Die Vorgehensweise entspricht wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrung.**

**Der Verein baut zu diesem Zweck eine Community auf und ist bestrebt, das Konzept über verschiedene Kommunikationskanäle bekannt zu machen. Der Verein betreibt die Website [www.sog-schule.org](http://www.sog-schule.org)**

#### Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglied können grundsätzlich alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich für den Vereinszweck interessieren und diesen aktiv fördern wollen in den Verein aufgenommen werden.

Art. 4 Mitgliedschaftsinteressenten haben sich mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Sie werden daraufhin zur nächsten Vereinssitzung eingeladen und können zu ihrer Person und ihren Interessensgebieten befragt werden. Der Vorstand stimmt daraufhin in Abwesenheit des Mitgliedschaftsinteressenten / der Mitgliedschaftsinteressentin über deren Aufnahme ab. Der Interessent/ die Interessentin ist aufgenommen bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Diese werden in der Folge zu Mitgliedern mit allen Rechten und Pflichten. Stehen wichtige Gründe einer Aufnahme entgegen, entscheidet die Vereinsversammlung über die Aufnahme.

Art. 5 Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austrittsgesuch per sofort oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt begründet bei grober Missachtung der Pflichten und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen.

## *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

### *Art. 6 Allgemeine Rechte der Mitglieder:*

- (a) Stimm- und aktives Wahlrecht in der Vereinsversammlung, passives Wahlrecht für Vorstand.*
- (b) Dem Mitglied wird begründete Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins gewährt.*
- (c) Es kann eine Vereinsversammlung einberufen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.*
- (d) Rekursrecht an die Vereinsversammlung gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes.*
- (e) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, nach Absprache mit dem Vorstand.*

### *Art. 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder:*

- (a) Erfüllung des Vereinszweckes nach bestem Wissen und Gewissen.*
- (b) Verantwortungsvoller Umgang mit den zugeteilten Kompetenzen.*

## **II. Organe**

### *Die Vereinsversammlung*

*Art. 8 Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird sonst nach begründetem Wunsch einberufen. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.*

### *Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung:*

- (a) Wahl des Vorstandes und etwaiger weiterer Chargen.*
- (b) Recht, mit Zweidrittelmehrheit Vorstandsbeschlüsse aufzuheben.*
- (c) Recht, den Vorstand zur Verantwortung zu ziehen und ihn mit Zweidrittelmehrheit abzusetzen.*
- (d) Genehmigung der Vereinsversammlungsprotokolle.*
- (e) Änderung der Statuten.*
- (f) Genehmigung des Berichts des Vorstandes, insbesondere des Kassaberichts des/der Rechnungsführers/Rechnungsführerin.*
- (g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- (h) Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.*

*Art. 10 Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.*

*Die Durchführung der Vereinsversammlung erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Einladung aller Mitglieder mindestens eine Woche im voraus. Änderungsvorschläge zur Traktandenliste, welche allen Mitgliedern im voraus bekannt gegeben wurde, können zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.*

## Der Vorstand

### 1. Allgemeines

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Folgende Chargen werden vergeben, wobei eine Mehrfachbesetzung möglich ist:

- (a) Präsident/ Präsidentin
- (b) Vizepräsident/ Vizepräsidentin
- (c) Quästor/ Quästorin
- (d) Aktuar/ Aktuarin

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes:

- (a) Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins.
- (b) Ausführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse.
- (c) Erfüllung der speziellen Aufgaben gemäss den Statuten (siehe: 2. Besonderes).
- (d) Einberufung der Vereinsversammlung.

Art. 13 Die Kompetenzen des Vorstandes werden in den Statuten genannt. Die Aufzählung ist abschliessend und legitimiert den Vorstand zum Einsatz von Mitteln, welche zur operativen Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind. Ein Einsatz von Mitteln, welche diesen Rahmen übersteigen, muss von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

Art. 14 Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 15 Vorstandsmitglieder können während der gewählten Periode von einem Jahr nur aus besonderen Gründen zurücktreten. Die Regelung der Nachfolge übernimmt bis zur nächsten Vereinsversammlung der Vorstand.

### 2. Besonderes

Art. 16 Der Präsident/die Präsidentin leitet den Verein. Ihm/ihr obliegt insbesondere:

- (a) Den Verein nach aussen zu vertreten.
- (b) Die Vereinsversammlung einzuberufen und formell zu leiten.
- (c) Er/sie steht in Kontakt und führt die Korrespondenz mit den werbetreibenden externen oder internen Organen.

Art. 17 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin während seiner/ihrer Abwesenheit, wobei ihm/ihr sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten/der Präsidentin zufallen.

Art. 18 Der Aktuar/ die Aktuarin übernimmt folgende Aufgaben:

- (a) Er/sie erledigt die allgemeine Korrespondenz (siehe Art. 19) und führt über jede Sitzung ein Protokoll, das nach Genehmigung durch das betreffende Organ vom Präsidenten/der Präsidentin gegengezeichnet wird.
- (b) Er/sie führt und pflegt ein Adressverzeichnis sämtlicher Mitglieder und aller allgemeinen Kontakte.
- (c) Er/sie verschickt die Einladungen zu den verschiedenen Anlässen.
- (d) Er/sie bewahrt die wichtigen Akten auf und sorgt für deren Weitergabe an den folgenden Vorstand.

Art. 19 Der Quästor/ die Quästorin übernimmt folgende Aufgaben:

- (a) Er/sie erstellt das Budget und führt ein korrektes Kassabuch.
- (b) Am Jahresschluss legt er/sie einen Rechenschaftsbericht vor.
- (c) Unterschriftsberechtigung, einzeln.

Art. 20 Geeignete Aufgaben können als weitere Charge einer verantwortlichen Person übergeben werden.

### **III. Wahlordnung**

Art. 21 Für die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung der Chargen ist die Vereinsversammlung zuständig. Bis zur nächsten Vereinsversammlung werden die Chargen durch den Vorstand verteilt.

Art. 22 Abtretende Vorstandsmitglieder informieren den Verein rechtzeitig über ihre Absicht. Sie schlagen dem Verein mögliche Nachfolger/Nachfolgerinnen vor und sind nach den Wahlen für die Einführung ihres Nachfolgers/ ihrer Nachfolgerin besorgt.

Art. 23 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist das absolute Mehr notwendig. Falls dieses nicht erreicht wird, fällt nach jedem Wahlgang der Kandidat/ die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen weg. Steht nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Auswahl genügt das relative Mehr.

Art. 24 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber, wenn dies von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird, geheim durchgeführt werden.

Art. 25 Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

### **IV. Vermögen, Zweckbindung und Haftung**

Art. 26 Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus Werbeeinnahmen, Sponsoringbeiträgen und sonstigen Zuwendungen (z.B. Abonnements).

Art. 28 Das Vermögen kommt dem Verein direkt wie indirekt zugute, d.h. durch Hard-, Software-Anschaffungen und für administrative Ausgaben. Eine Entlohnung von Vereinsmitgliedern kann stattfinden.

Art. 29 Der jährliche Mitgliederbeitrag liegt bei CHF 10.-

Art. 30 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Die Vereinsrechnung wird von einem Rechnungsprüfer geprüft.

## **V. Verhältnis zu Unternehmen, anderen Institutionen oder Körperschaften**

Art. 32 Verhältnisse zwischen Unternehmen, anderen Institutionen oder Körperschaften und dem Verein oder einzelnen Mitgliedern des Vereins werden wenn nötig durch besondere Verträge geregelt. Verträge mit Dritten werden vom Vorstand abgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 33 Eine Partial- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung erfolgen. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen.

Art. 34 Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehr sämtlicher Mitglieder erforderlich. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen.

Art. 35 Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

## **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die Generalversammlung in Kraft.  
Einstimmig beschlossen an der Generalversammlung vom 3. April 2017.

Zürich, den 3. April 2017

*Sw.ül*

*FF*

*RS*

## Protokoll der Gründungsversammlung

Datum: 3. April 2017

Ort: Guggerstrasse 18, 8702 Zollikon, Zürich

Zeit: 14:00 - 16:00

Anwesende: Jeannette Fischer, Elisabeth von Salis, Thomas von Salis, Marc Philip Seidel

Protokollführer: Marc Philip Seidel

### Traktandum Vereinsgründung

Die Anwesenden beschliessen per heute die Gründung des Vereins „SOG. Schule mit Operativen Gruppen“. Der Verein hat den Sitz an der Zentralstrasse 119a, 8003 Zürich.

### Traktandum Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstands lautet wie folgt:

**Präsidentin:** Jeannette Fischer, Schützenrain 2a, 8047 Zürich

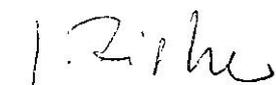
**Vizepräsident, Aktuar** Dr. Marc Philip Seidel, Affolternstrasse 101, 8050 Zürich

**Quästor:** Dr. Thomas von Salis, Guggerstrasse 18, 8702 Zollikon (ZH)

### Traktandum Konto

Der Vorstand beschliesst, das aktuelle Konto bei der ZKB einzurichtendes. Die Vollmacht auf das Konto erhalten Jeannette Fischer, Marc Philip Seidel und Thomas von Salis.

Zürich, den 3 4. 2017



Präsidentin  
Jeannette Fischer



Vizepräsident und Protokollführer  
Dr. Marc Philip Seidel



Quästor  
Dr. Thomas von Salis